AMTSBLATT

FÜR DAS

AMT KLEINE ELSTER (NIEDERLAUSITZ)



Massen-Niederlausitz, den 01. Oktober 2013

22. Jahrgang 2013

Ausgabe Nr. 9

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die 4. Änderung des gemeinsamen Flächen-nutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

wurde mit Schreiben vom 25.09.2013 unter Az. 63-01477-13-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde genehmigt.

Die 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft. Jedermann kann die 4. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr.1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Massen-Niederlausitz, 26.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gewerbe- und Industriepark Massen" der Gemeinde Massen-Niederlausitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

– bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) – wurde am 10.06.2013 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz als Satzung beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 8. Änderung des Bebauungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 8.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Massen-Niederlausitz, den 26.09. 2013

Gottfried Richter
Amtsdirektor

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (Gesetzund Verordnungsblatt I, Seite 358) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Crinitz in der Sitzung am 09.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Crinitz mit ihren Ortsteilen Crinitz und Gahro.
- (2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind oder als gewidmet gelten.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen Crinitz und Gahro, als selbständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger

vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (6) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen der Gemeinde (Anlage 1-2) aufgeführten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht dem Eigentümer gegenüber als Gesamtschuld. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe

bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Gemeinde anzuzeigen ist, die Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

§ 4 Straßenreinigungsverzeichnis

- (1) Das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis ist in der Fassung der Anlagen 1-2 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung
 - b) Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c) Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - d) Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Geh- und / oder Radwege sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (3) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (4) Flächen, die zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Geh- und / oder Radweg bzw. zwischen Geh- und / oder Radweg und der Fahrbahn sind unabhängig davon in wessen Eigentum sie sich befinden kurz zu halten. Dazu gehören auch Parktaschen, Parkplätze, Bushaltebereiche, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt. Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zuund Abgang gewährleistet ist.
- (7) In der Zeit von 7 bis 20 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und / oder Radweges oder, wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hier durch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Crinitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Gebühr für den Winterdienst auf der Fahrbahn beträgt jährlich1,25 € / BM.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 9 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben und entsteht bereits zu Jahresbeginn (antizipierte Gebührenerhebung).
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung den Wechsel des gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.

- b) entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.09.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs. 1

1 - Crinitz

2-Gahro

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Crinitz über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung				
OT Crinitz		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Am Bahnhof	Gemeinde			X	X	X	X		
Am Spring	Gemeinde			X	teilweise	X	teilweise		
An der LPG	Gemeinde			X		X	X		
Bahnhofsstraße	Gemeinde			teilweise	teilweise	X	teilweise	teilweise	
Bergener Straße K 6233	Kreis			X	X	X	X		
Birkenhain	Gemeinde			X		X			
Friedenstraße	Gemeinde			X	X	X	X		
Gahroer Weg	Gemeinde			X		X			
Gartenstraße	Gemeinde			X		X			
Grenzweg	Gemeinde			X		X			
Groß-Mehßower Straße	Gemeinde			X		X	X		
Hainweg	Gemeinde			X		X			
Hauptstraße L 56	Land			X	X	X	X		
Heideweg	Gemeinde			X		X			
Idastraße	Gemeinde			teilweise		X		teilweise	
Im Park	Gemeinde			X		X			
Lindenplatz	Gemeinde			X	X	X	X		
Niederhof I & II	Gemeinde			X		X			
Oberhof	Gemeinde			X		X			
Pestalozzistraße	Gemeinde			X	X	X	X		
Robert-Hofmann-Straße	Gemeinde			X		X			
Siedlung	Gemeinde			X		X			
Südstraße	Gemeinde			X	teilweise	X	teilweise		
Westweg	Gemeinde			X		X			
Wiesenweg	Gemeinde			X		x			

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	_	enpflichtige I rch die Geme	~ ~	übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung				
OT Gahro		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Am Spring	Gemeinde			X		X			
Bergener Weg	Gemeinde			X		X			
Dorfstraße L 56	Land			X	X	X	X		
Nordtrift (vom Spring kom-									
mend bis Ende Bebauung)	Gemeinde			x		x			
Nordtrift (vom Bergener									
Weg kommend bis Ende									
Bebauuung	Gemeinde			X		X			
Pechhütte	Gemeinde			X	X	X	X		
Pechhütter Weg	Gemeinde			X		X			
Südtrift (bis Ende Bebauung)	Gemeinde			X		x			

-6-

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (Gesetzund Verordnungsblatt I, Seite 358) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 09.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Massen-Niederlausitz mit ihren Ortsteilen Massen, Babben, Betten, Gröbitz, Lindthal und Ponnsdorf.
- Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind oder als gewidmet gelten.
- 3. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen Babben, Betten, Lindthal, Massen, Gröbitz und Ponnsdorf einschließlich der Ortslagen, als selbständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- 4. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Füßgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

- 5. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- 6. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen der Gemeinde (Anlage 1-7) aufgeführten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht dem Eigentümer gegenüber als Gesamtschuld. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 3. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Gemeinde anzuzeigen ist, die Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

§ 4 Straßenreinigungsverzeichnis

1. Das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis ist in der Fassung der Anlagen 1-7 Bestandteil dieser Satzung.

- 2. Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung
 - b) Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c) Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - d) Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- 3. Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- 1. Die Fahrbahnen und Geh- und / oder Radwege sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- 2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- 3. Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- 4. Flächen, die zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Geh- und / oder Radweg bzw. zwischen Geh- und / oder Radweg und der Fahrbahn sind unabhängig davon in wessen Eigentum sie sich befinden kurz zu halten. Dazu gehören auch Parktaschen, Parkplätze, Bushaltebereiche, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt. Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:
 - a) im Ortsteil Massen die innere Grünfläche des Dorfangers an der Dorfstraße mit ihrem Baumbestand;
 - b) im Ortsteil Ponnsdorf die innere Grünfläche des Dorfangers an der Dorfstraße mit ihrem Baumbestand;
 - Die Pflege der Rosen- und Strauchpflanzungen an der Dorfstraße im Ortsteil Massen erfolgt einmal pro Jahr durch eine Fachfirma. Für die übrige Zeit gilt § 5, Nr. 4, Satz 2. Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.
- 5. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- 6. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei

- Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zuund Abgang gewährleistet ist.
- 7. In der Zeit von 7 bis 20 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- 8. Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und / oder Radweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hier durch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- 9. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- 2. Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- 4. Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.
- 5. Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.

 Die Gebühr für den Winterdienst auf der Fahrbahn beträgt jährlich
 1,23 € / BM.

§ 8 Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- 2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3. Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- 4. Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 9 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1. Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben und entsteht bereits zu Jahresbeginn (antizipierte Gebührenerhebung).
- Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- 3. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung den Wechsel des gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
 - b) entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

- Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor.
- 3. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.09.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

- 1 Massen
- 2 Tanneberg
- 3 Betten
- 4 Gröbitz
- 5 Babben
- 6 Ponnsdorf
- 7 Lindthal/Rehain

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 09.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 11.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart		enpflichtige F rch die Geme	0 0	Grui	ragene Reinig idstückseigei 2 der Straße	ntümer (Anl	ieger)
OT Massen		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Albert-Einstein-Straße	Gemeinde	X	X	X			x	
Alte Poststraße	Gemeinde	Λ	A	X	X	X	X	
Am Alten Schaltplatz	Gemeinde			X	A	X	X	
Am Mühlberg	Gemeinde			X		X	X	
An der Fimag	Gemeinde	X	X	X		A	X	
An der Nachtweide	Gemeinde	A	A	X	X	X	X	
B96GIP	Bund	X	X	X	A	A	X	
Birkenhack	Gemeinde	A	A	X	X	X	X	
Dorfstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Dorfstraße vor Autodrom	Gemeinde	X	X	X	A	A	A	
Ernst-von-Delius-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Finsterwalder Straße B 96	Bund	X	X	X			X	
Finsterwalder Straße K6227	Kreis	A	A	X	X	X	X	
Flurweg	Gemeinde			X	A	X	X	
Gartenstraße	Gemeinde			X		X	X	
Glasmacherstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Grenzmühlenstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Gröbitzer Weg	Gemeinde			X	X	X	X	
Hertzstraße	Gemeinde	X	X	X			X	
Kleine Finsterwalder Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Lindenstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Lindthaler Straße	Kreis			X	X	X	X	
Ludwig-Erhard-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Martin-Kaschke-Straße	Gemeinde	X	X	X				
Nobelstraße	Gemeinde	X	X	X			X	
Otto-Hahn-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Ponnsdorfer Straße	Gemeinde			X	X	X	X	
Ponnsdorfer Straße Ausbau	Gemeinde			X	X	X	X	
Rosenweg	Gemeinde			X	X	X	X	
Rudolf-Diesel-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Straße zum Kohlehandel	Gemeinde	X	X	X			X	
Tulpenweg	Gemeinde		1.5	X	X	X	X	
Turmstraße	Gemeinde	X	X	X			X	
Waldstraße	Kreis			X	X	X	X	
Weststraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Zur Freilichtbühne (teils)	Gemeinde			X	X	X	X	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung				
		Kehr- leistung	Reinigung der	Winter- dienst	Reinigung Winterdienst				
Siedlung Tanneberg		Fahrbahn	Gehwege	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	
Buschmühle	Gemeinde			X		X	X		
Massener Straße K 6228	Kreis			X	X	X	X		
Möllendorfer Straße K 6228	Kreis			X	X	X	X		
Möllendorfer Straße	Gemeinde			X	X	X	X		

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde Grundstückseigentüme nach § 2 der Straßenreini					ntümer (Anl	er (Anlieger)	
OT Betten		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Dorfstraße	Gemeinde			X	X	X	X		
Gartenstraße	Gemeinde			X	X	X	X		
Lieskauer Straße	Gemeinde			X		X	X		
Schacksdorfer Straße	Gemeinde			X		X	X		
Weg bis Friedhof	Gemeinde			X		X			

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung				
OT Gröbitz		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Dorfstraße	Gemeinde			X	X	X	X		
Dorfstraße									
Ortsdurchfahrt K6229	Kreis			X	X	X	x		
Finsterwalder Straße	Kreis			X	X	X	X		
Gartenweg	Gemeinde					X		X	
Gröbitz Siedlung	Kreis			X	X	X	X		
Kirchhainer Weg									
(bis Ende Bebauung)	Gemeinde			X	X	X	X		
Ponnsdorfer Weg	Gemeinde			X	X	X	X		
Tanneberger Straße	Gemeinde			X		X	X		

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung				
OT Babben		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Dorfstraße	Gemeinde			X	X	X	X		
Dorfstraße									
Ortsdurchfahrt K6229	Kreis	x x x				X			
Ortsverbindung Crinitz	Gemeinde			X		х	Х		

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	_	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzur					ieger)
OT Ponnsdorf		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Dorfstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Gröbitzer Straße	Gemeinde			X		X	X	
Kirchhainer Weg								
(bebauter Teil)	Gemeinde			X		X	X	
Straße zum Kirchhainer								
Weg (bis B 96)	Gemeinde			X		X	X	
Straße zur B 96	Gemeinde			X		X	X	
Heinrichsruh	Gemeinde	X X X X						
Finsterwalder Straße	Gemeinde			X		X		

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung				
OT Lindthal/Rehain		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Blockstelle	Gemeinde			X		X			
Dorfstraße K 6227	Kreis			X	X	X	Х		
Gartenstraße	Gemeinde			X			X		
Lieskauer Straße	Gemeinde			X		X	X		
Lindenstraße	Gemeinde			Х		Х	X		
Obermühle	Gemeinde			X		х	Х		
Siedlung Erika	Gemeinde			X		х	х		
Waldstraße	Gemeinde			X	X	Х	Х		
Ortsteil Rehain	Gemeinde			X	X	х	X		
Ortsverbindung									
Linthal-Rehain	Gemeinde			X					

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie

des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (Gesetzund Verordnungsblatt I, Seite 358) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in der Sitzung am 09.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) im Gewerbegebiet Massen. Das Gewerbegebiet umfasst die Albert-Einstein-Straße, die Straße "An der Fimag", die Ernst-von-Delius-Straße, die Finsterwalder Straße entlang der B 96, die Herzstraße, die Kleine Finsterwalder Straße, Ludwig- Erhard-Straße, Martin-Katschke-Straße, die Nobelstraße, die Otto-Hahn-Straße, die Rudolf-Diesel-Straße, die Straße zum Kohlehandel, die Turmstraße und die Bundesstraße entlang des Gewerbe-, Industrieparkes und die Parkplätze am Amt und an der B 96. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Parkplätze, der Gehwege und der Grünflächen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

(2) Ausgenommen von der Reinigung ist die Winterwartung der Gehwege. Diese verbleibt bei den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Sie umfasst das Beräumen der Wege von Schnee und das Abstumpfen / Streuen der Gehwegsfläche bei Schnee- und Eisglätte. Diese Winterwartung ist in der allgemeinen Reinigungssatzung für die Gemeinde Massen-Niederlausitz geregelt (Anlage zur Straßenreinigung).

§ 2 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

(1) Die Anzahl der Reinigungen beträgt im Jahr in der Regel:

Fahrbahnen 6 mal Gehwege 2 mal Grünflächen 4 mal Parkplätze 6 mal.

- (2) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art, auch der Bewuchs im Rinnstein sowie auf Gehwegen, auch die Beseitigung von Gras und Pflanzenwuchs.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Dieser Kostenanteil der Gemeinde beträgt 25 %.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, hier die Gebäude- und Freifläche, die durch die zu reinigende Straße erschlossen ist, die Zahl der Reinigungen sowie die Art der Reinigungen. Festlegungen dazu trifft § 3 dieser Satzung.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist.
- (4) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gebühr für die Sommerreinigung im Gewerbegebiet beträgt 1,45 € / BM.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGB.I. S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben und entsteht bereits zu Jahresbeginn (antizipierte Gebührenerhebung).

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 Abs. 3 der Satzung den Wechsel des gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2002 (BGBl.I S. 3387). Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor. Die Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten; Außerkraftsetzung der bestehenden Satzung

Diese Satzung der Gemeinde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gewerbegebiet Massen vom 09.09.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs.1

8 – Gewerbegebiet

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung zur Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren Gewerbegebiet Massen vom 09.09.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage 8 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	durch die Gemeinde Grundstückseige				gungspflicht auf die ntümer (Anlieger) nreinigungssatzung		
Gewerbegebiet		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Albert-Einstein-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
An der Fimag	Gemeinde	X	X	X			X	
Ernst-von-Delius-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Finsterwalder Straße B 96	Bund	X	X	X			X	
Hertzstraße	Gemeinde	X	X	X			X	
Kleine Finsterwalder Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Ludwig-Erhard-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Martin-Kaschke-Straße	Gemeinde	X	X	X				
Nobelstraße	Gemeinde	X	X	X			X	
Otto-Hahn-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Rudolf-Diesel-Straße	Gemeinde	X	X	X			X	
Straße zum Kohlehandel	Gemeinde	X	X	X			X	
Turmstraße	Gemeinde	X	X	X			X	
Bundesstraße entlang des								
Gewerbe-Industrieparkes	Bund	X	X	X			X	

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast

Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt I, Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Seite 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt I, Seite 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28. Juli 2009 (Gesetzund Verordnungsblatt I, Seite 358) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Sallgast in der Sitzung am 18.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Gemeinde Sallgast mit ihren Ortsteilen Sallgast, Dollenchen und Göllnitz.
- (2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind oder als gewidmet gelten.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten in den Ortsteilen Dollenchen/Zürchel, Sallgast und Göllnitz, als selbständige öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Parkstreifen und Haltebuchten. Gehwege sind neben selbständigen Gehwegen alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen bzw. getrennten Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Zu den Gehwegen gehören auch auf dem Gehweg markierte Abstellflächen für den ruhenden Verkehr sowie Radwege, die lediglich durch Farbmarkierungen auf den Gehwegen gekennzeichnet sind und ohne bauliche Abgrenzung zum Gehweg verlaufen.

- (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schnee räumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und verkehrswichtiger und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (6) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Reinigung der in den Straßenverzeichnissen der Gemeinde (Anlage 1-7) aufgeführten Fahrbahnen und Geh- und Radwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder Nutzungsrecht für die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Liegt auf dem Grundstück Teileigentum oder Wohnungseigentum vor, so besteht die übertragene Reinigungspflicht dem Eigentümer gegenüber als Gesamtschuld. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Begriff des Grundstücks und der Erschließung

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und Liegenschaftskataster auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, das demselben Eigentümer gehört, betrachtet werden.
- (2) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (3) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Kataster erfasste Grundstück mit der Maßgabe bestimmend, dass sämtliche Eigentümer für das gesamte Grundstück verantwortlich sind. Sie können durch privatrechtliche Regelung, welche der Gemeinde anzuzeigen ist, die Verantwortung auf einzelne Eigentümer übertragen.

§ 4 Straßenreinigungsverzeichnis

(1) Das anliegende Straßenreinigungsverzeichnis ist in der Fassung der Anlagen 1-7 Bestandteil dieser Satzung.

-15-

- (2) Das Straßenverzeichnis enthält insbesondere
 - a) Straßenbezeichnung
 - b) Träger der Straßenbaulast / Straßenart
 - c) Gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde
 - d) Übertragene Reinigung auf die Reinigungspflichtigen.
- (3) Die Regelungen im Straßenreinigungsverzeichnis bleiben bei einer Umbenennung von Straßen unberührt.

§ 5 Umfang und Art der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnen und Geh- und / oder Radwege sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats und das Entfernen von Austrieben an den Straßenbäumen, sowie durch Anflug wild wachsenden Sträuchern und Bäumen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei zu halten. Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, sind von den Grundstückseigentümern zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (3) Der Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen ist kurz zu halten.
- (4) Flächen, die zwischen der Grundstücksgrenze (insbesondere der Umzäunung) und dem Geh- und / oder Radweg bzw. zwischen Geh- und / oder Radweg und der Fahrbahn sind unabhängig davon in wessen Eigentum sie sich befinden kurz zu halten. Dazu gehören auch Parktaschen, Parkplätze, Bushaltebereiche, Gräben, Böschungen, Grünflächen, Blumen- und Strauchpflanzungen, Mauern, soweit es sich nicht um selbständige gemeindliche Grünanlagen (z.B. Straßenbegleitgrün mit besonderer Bepflanzung) handelt. Selbstständige gemeindliche Grünanlagen mit besonderer Bepflanzung sind:
 - a) im Ortsteil Sallgast mit seinen Wohnsiedlungen werden alle durch die Gemeinde angelegten Grünanlagen auf Plätzen, im Straßenbereich und an dem gemeindlichen eigenen Parks gepflegt;
 - b) in der Siedlung Klingmühl der Dorfplatz und der alte Friedhof
 - c) im Ortsteil Göllnitz der Dorfangerbereich
 - d) in Dollenchen der Marktplatz vor der Gaststätte Stuckatz, das Eichengärtchen, der Mühlenteich, der Dorfanger Hauptstraße 13-15, der Gänseberg Hauptstr. 2-5 und in der Schulstraße Nähe Feuerlöschteich
 - e) Luisensiedlung Denkmalsplatz
 - f) Parkanlagen Poley und Henriette Unrat, Streusand, Laub und Äste sind durch den Reinigungspflichtigen selbst zu entsorgen.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern übertragenen Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten oder bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zuund Abgang gewährleistet ist.
- (7) In der Zeit von 7 bis 20 Uhr sind gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und / oder Radweges oder, wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hier durch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (9) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Crinitz erhebt für die durch sie durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühren ist die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, hier die Gebäude- und Freiflächen, die durch die zu reinigende Straße erschlossen sind. Bebaute Grundstücke, deren Gebäude- und Freiflächen bisher nicht katastermäßig erfasst sind, werden in ihre Gesamtgröße herangezogen.
- (2) Die Quadratwurzel wird auf eine Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor in Meter = BM). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird aufgerundet, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet. Die Gebühren für die Straßenreinigung berechnen sich aus den jeweiligen Berechnungsfaktoren in Metern (BM) multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland, Ackerland und Wald, sofern nicht innerhalb der Ortslage eine sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (4) Wird ein Grundstück von mehreren an die Straßenreinigung angeschlossenen Straßen erschlossen, so wird nur die Straße betrachtet, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist.

- (5) Leistungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Gebühr für den Winterdienst auf der Fahrbahn beträgt jährlich 0,72 € / BM.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes, dass an die Straßenreinigung angeschlossen ist. Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Wechsels des nach Abs. 1 und 2 Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Kalendermonat der Rechtsänderung folgt. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenpflichtige der Gemeinde anzuzeigen und entsprechend nachzuweisen.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben auf Anforderung alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde nach Vorlage eines dienstlichen Ausweises das Grundstück betreten, um Feststellungen zu treffen, die für die Gebührenerhebung notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die Grundstücksgröße und die Eigentumsverhältnisse.

§ 9 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben und entsteht bereits zu Jahresbeginn (antizipierte Gebührenerhebung).
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.
- (3) Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer öffentlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 8 Abs. 3 der Satzung den Wechsel des gebührenpflichtigen der Gemeinde nicht anzeigt und entsprechend nachweist.

- b) entgegen § 8 Abs. 4 der Satzung verlangte Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5.00 € bis 1.000 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung der Gemeinde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.09.2013 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 18.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage: Straßenverzeichnisse gem. § 2 Abs. 1

- 1 Sallgast
- 2 Göllnitz
- 3 Klingmühl
- 4 Zürchel
- 5 Dollenchen
- 6-Henriette
- 7 Poley

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.09.2013 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 20.09.2013

Gottfried Richter Amtsdirektor

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung Straßenart		gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde			übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
OT Sallgast		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Am Bahnhof	Kreis			X		X	X	
Am Turnplatz	Gemeinde			X		x	X	
Bahnhofstraße	Gemeinde			X	X	x	X	
Dollenchener Straße	Gemeinde			X	X	X	X	
Finsterwalder Straße	Kreis			X	X	X	X	
Feldstraße	Gemeinde			X		x	X	
Grenzstraße	Gemeinde			X		x	X	
Henrietter Straße	Gemeinde			X		X	X	
Klingmühler Straße	Gemeinde			X		X	X	
Parkstraße (bis Schranke)	Gemeinde			X		X	X	
Poleyer Straße	Kreis			X	X	X	X	
Schulstraße	Gemeinde			X		X	X	
Senftenberger Straße	Gemeinde			X	X	X	X	
Trift	Gemeinde			X		X	X	
Luisensiedlung	Gemeinde			X		X	X	

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	durch die Gemeinde Gr		Grun	ragene Reinigungspflicht auf die ndstückseigentümer (Anlieger) 2 der Straßenreinigungssatzung			
OT Göllnitz		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Am Teich	Gemeinde			X		X	X	
Chausseestraße L 61	Land			X	Х	X	X	
Dorfstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Dorfstraße L 61	Land			X	X	X	X	
Im Felde	Gemeinde			X		X	X	
Rosengasse	Gemeinde			X	X	X	X	
Rutzkauer Straße	Gemeinde			X		X	X	
Saadower Straße	Land			X	X	X	X	
Schloßplatz	Gemeinde			X	X	X	X	
Waldstraße	Gemeinde			X		X	X	
Weinberg	Gemeinde			X		X	X	
Straße nach Rehain								
bis letzte Bebauung	Gemeinde			X		X	X	
Gartenweg	Gemeinde			X		X		

Anlage 3 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde		Grun	übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) aach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
Siedlung Klingmühl		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Dorfstraße ab Ecke Griebner	Gemeinde			X		X	X	
Dorfstraße K 6226	Kreis			X	X	х	X	
Heideweg bis Ende Bebauung	Gemeinde			X	X	X	X	
Lichterfelder Straße K 6226	Kreis			X		X	X	
Sonnenweg	Gemeinde			X		X	X	
Strecke zum Klärwerk	Gemeinde			X				
Waldstraße	Gemeinde			X		X	X	
Weinbergstraße	Gemeinde			X		X	X	

Anlage 4 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	gebührenpflichtige Reinigung durch die Gemeinde		Grun	übertragene Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer (Anlieger) nach § 2 der Straßenreinigungssatzung			
Siedlung Zürchel		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Dollenchener Straße	Gemeinde			X		X	X	
Dorfstraße	Gemeinde			X		X	X	
Finsterwalder Straße K 6258	Kreis			X	X	X	X	
Waldstraße (bis zum								
Friedhof zurück links								
zur Dorfstraße)	Gemeinde			X		X	X	

Anlage 5 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	0	enpflichtige I rch die Geme	0 0	Grundstückseige		gungspflicht auf die ntümer (Anlieger) nreinigungssatzung	
OT Dollenchen		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reini Gehweg	gung Fahrbahn	Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Danzigmühlenstraße	Gemeinde			X		X	X	
Hauptstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Lieskauer Straße	Gemeinde			X		X	X	
Mühlenstraße	Gemeinde			X		X	X	
Schulstraße	Gemeinde			X		X	X	
Sallgaster Straße	Gemeinde			X		X	X	
Wormlager Straße	Gemeinde			X		X	X	

Anlage 6 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	_	enpflichtige F rch die Geme		übertragene Reinigungspflicht auf o Grundstückseigentümer (Anlieger nach § 2 der Straßenreinigungssatzu		ieger)	
Siedlung Henriette		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn	Reinigung Gehweg Fahrbahn		Winter Gehweg	dienst Fahrbahn
Bergmannstraße	Gemeinde			X	X	X	X	
Wormlager Straße	Gemeinde			X		X	X	
Kastanienallee	Gemeinde			X		X	X	
Gotthold	Gemeinde			X		X	X	

Anlage 7 zur Straßenreinigungssatzung

Straßenbezeichnung	Straßenart	_	enpflichtige I rch die Geme	~ ~	übertragene Reinigung Grundstückseigentüm nach § 2 der Straßenrein Reinigung		ntümer (Anl	ner (Anlieger)	
Siedlung Poley		Kehr- leistung Fahrbahn	Reinigung der Gehwege	Winter- dienst Fahrbahn			Winter Gehweg	dienst Fahrbahn	
Hauptstraße	Gemeinde			X		X	X		
Birkenweg	Gemeinde			X		X	X		
Sallgaster Straße K 6258	Kreis			X	X	X	X		

Bargeldloser Zahlungsverkehr ab dem 1. Oktober 2013 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) möglich

Ab dem 1. Oktober 2013 ist es im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) möglich, Gebühren, Rechnungen usw., statt mit Bargeld oder auf Rechnung, mit Bankkarte zu begleichen.

Die für die Transaktion nötigen Daten werden mithilfe eines EC Kartenlesers vom Magnetstreifen oder Chip der Karte ausgelesen, der Kunde autorisiert sich dabei mittels Unterschrift oder Geheimzahl (PIN).

Bargeldlose Zahlungen gelten als sichere und bequeme Alternative zum Bezahlen mit Bargeld und der Kunde profitiert von flexiblen Zahlungsmöglichkeiten.

Kasse und Vollstreckung

Bekanntmachung

der von der Amtsausschusssitzung in seiner Sitzung am 11.09.2013 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 04/2013-01

Beschluss Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zum Jahresabschluss für 2012.

Beschluss-Nr.: 04/2013-02

Beschluss Zustimmung über die Ergebnisverwendung für das Jahr 2012 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Zustimmung zur Ergebnisverwendung für 2012.

Beschluss-Nr.: 04/2013-03

Beschluss Zustimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates für 2012.

Beschluss-Nr.: 04/2013-04

Beschluss Zustimmung über die Entlastung des Geschäftsführers der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH

Der Amtsausschuss beschließt die Entlastung des Geschäftsführers für 2012.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienststunden im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Crinitz in ihrer Sitzung am 9. September 2013 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2013-01

Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2013-02

Beschluss zur Gewichtung der Kriterien für das Vergabeverfahren der Stromkonzession

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewichtung der Kriterien.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2013-03

Beschluss zur Eintragung einer Dienstbarkeit, Gemarkung Crinitz, Flur 4, Flurstücke 415 und 418

Die Gemeindevertretung beschließt die Eintragung.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 9.September 2013 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2013-01

Durchführung Abwägungsverfahren zur 9. Änderung "Bebauungsplan GIP Massen"

Die Gemeindevertretung beschließt die Durchführung des Abwägungsverfahrens.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-02

Satzungsbeschluss über die 9. Änderung "Bebauungsplan GIP Massen"

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-03

Aufstellungsbeschluss "10. Änderung GIP Massen"

Die Gemeindevertretung beschließt den Aufstellungsbeschluss.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-04

Entbehrlichkeit Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 1/4, 1/7, 102, 109 und 20/2

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-05

Entbehrlichkeit Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 1/9, 103, 104, 110 und 20/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Entbehrlichkeit.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-06

Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-07

Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen (Sommerreinigung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-08

Beschluss zur Gewichtung der Kriterien für das Vergabeverfahren der Stromkonzession

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewichtung der Kriterien.

im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 05 / 2013-09

Verkauf Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 1/4, 1/7, 102, 109 und 20/2

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-10

Verkauf Gemarkung Rehain, Flur 1, Flurstücke 1/9, 103, 104, 110 und 20/1

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Beschluss-Nr. 05 / 2013-11 Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 846 (GIP Massen)

Die Gemeindevertretung beschließt den Verkauf.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 18. September 2013 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr. 04 / 2013-01

Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung.

Beschluss-Nr. 04 / 2013-02

Beschluss zur Gewichtung der Kriterien für das Vergabeverfahren der Stromkonzession

Die Gemeindevertretung beschließt die Gewichtung der Kriterien.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5. 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

Gottfried Richter Amtsdirektor

Einladung

zur Sitzung des Haushalts- und Wirtschaftsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

am Dienstag, den 15.10.2013 um 16.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung, Turmstr. 5,

03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum.

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

- 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2014
- 2. Anfragen der Ausschussmitglieder
- 3. Sonstiges

gez. H. Jünigk

Vorsitzender des Ausschusses

Einladung

zur 5. Sitzung des Schul- und Sozialausschusses, am Dienstag, den 29. Oktober 2013, um 16:30 Uhr in 03238 Massen-Niederlausitz, Turmstraße 5, Großer Konferenz-

Tagesordnung

raum

- 1. Bürgerfragestunde
- 2. Protokollkontrolle vom 10.09.2013
- 3. Vorstellung des überarbeiteten Kostenangebotes für die Schulhofgestaltung Sallgast und Meinungsbildung
- 4. Informationen / Sonstiges

gez. Hartmut Göllnitz Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 1. Sitzung des Ausschusses für Ortsentwicklung Crinitz, am Montag, den 14. Oktober 2013, 19:00 Uhr, in der Gaststätte Lubusch in Gahro, Dorfstraße 18

Tagesordnung

- 1. Erfüllungsstand der Vorhaben der Gemeinde
- 2. Ortsentwicklung Wie weiter?!
- 3. Bürgerhaus
- 4. Wohnen und Bauen in Crinitz
- 5. Hundesteuersatzung
- 6. Sonstiges

W. Krüger

Ausschussvorsitzender

Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf, am Donnerstag, den 17. Oktober 2013, 19:30 Uhr, im OT Lichterfeld, Forststraße 12, Gemeinderaum

Tagesordnung Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 18.07.2013 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Entbehrlichkeit Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 60/12
- Lesung und Beschluss der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
- 6. Beschluss zur Umbenennung der "Kleinen Grenzstraße" in die "Hans-Harald-Gabbe-Straße" im OT Massen
- 7. Beschluss zur Gewichtung der Kriterien für das Vergabeverfahren der Stromkonzession

- 8. Jahresabschluss 2012 der IVVB Abschlussfeststellung
- 9. Jahresabschluss 2012 der IVVB Ergebnisverwendung
- Jahresabschluss 2012 der IVVB Entlastung des Geschäftsführers
- 11. Korrekturbeschluss der IVVB Jahresabschluss 2009
- 12. Korrekturbeschluss der IVVB Jahresabschluss 2010
- 13. Zwischenbericht Haushaltsplanerfüllung zum 31.07.2013
- 14. Information der Verbandsvertreter
- 15. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
- 16. Anfragen Gemeindevertreter

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 18.07.2013 und Bestätigung
- 2. Verkauf Gemarkung Schacksdorf, Flur 2, Flurstück 60/12
- 3. Antrag auf Straßenumbenennung im OT Lieskau
- 4. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
 - Antrag auf Erweiterung Flächennutzungsplan
- 5. Anfragen Gemeindevertreter

Gurk

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz, am Montag, den 7. Oktober 2013, 19:00 Uhr,

in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21 (ESC), Bürgersaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschriftskontrolle vom 09.09.2013 und Bestätigung
- 3. Einwohnerfragestunde
- 4. Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 490/5 (TF)
- 5. Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1057 (TF)
- 6. Beschluss der Zustiftung der Gesellschaftsanteile der PILZ GmbH in die zu gründende Stiftung "Euros"
- 7. Information der Verbandsvertreter
- 8. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 9. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

Nichtöffentlicher Teil:

- 1. Niederschriftskontrolle vom 09.09.2013 und Bestätigung
- Beschluss zum Tausch des Flurstücks 490/5 (TF) gegen Flurstück 490/4 (TF) in der Gemarkung Massen, Flur 1
- 3. Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 1057 (TF)
- 4. Grundstücksangelegenheiten
- 5. Vollmacht zur Ersteigerung des Flurstückes 241 in der Gemarkung Massen, Flur 1
- 6. Entscheidung über Zuschuss gemäß Wohnbauförderrichtlinie der Gemeinde Massen-Niederlausitz
- 7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
- 8. Anfragen Gemeindevertreter

W Klähi

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Einladung

zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses der Gemeinde Massen-Niederlausitz

am Dienstag, den 22. Oktober 2013 um 16:00 Uhr

im Großen Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz.

Tagesordnung

- 1. 1. Entwurf des Haushaltsplanes 2014
- 2. Anfragen Ausschussmitglieder
- 3. Sonstiges

gez. M. Schiffner

Vorsitzender des Ausschusses

Wahlbeteiligung der Stimmberechtigten im Amt Kleine Elster (NL) 2013

(Angaben ohne Gewähr)

Wahlort/Stimmbezirk	Wahlbeteiligung %
Crinitz, OT Crinitz	70,7
Crinitz, OT Gahro	73,9
Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lichterfeld	72,5
Lichterfeld-Schacksdorf, OT Lieskau	75,2
Lichterfeld-Schacksdorf, OT Schacksdorf	68,4
Massen-Niederlausitz, OT Babben	83,5
Massen-Niederlausitz, OT Betten	75,7
Massen-Niederlausitz, OT Gröbitz	72,1
Massen-Niederlausitz, OT Lindthal	84,1
Massen-Niederlausitz, OT Massen	72,3
Massen-Niederlausitz, OT Massen/Tanne	eberg 71,1
Massen-Niederlausitz, OT Ponnsdorf	82,6
Sallgast, OT Dollenchen	81,2
Sallgast, OT Göllnitz	63,6
Sallgast, OT Sallgast	60,7
Insgesamt	70.8

Wahlverhalten der Wahlberechtigten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bezüglich der Zweitstimmenanteile sowie die Gewinn- und Verlustrechnung

Partei	Zweitstimmenanteile	Gewinne/Verluste zu 2009
Die Linke	18,9	-8,1
SPD	19,9	- 1,0
CDU	41,1	11,8
FDP	2,5	-6,1
Grüne/B 90	3,2	- 1,0
Sonstige	14,4	9,6

Mitteilung des Amtsdirektors

Die Amtsverwaltung ist

am Freitag, dem 04.10.2013 und am Freitag, dem 01.11.2013

nur eingeschränkt zu erreichen.

Richter Amtsdirektor

Gemeindearbeiter gesucht

Die Gemeinde Crinitz schreibt eine geringfügige Beschäftigung, Grünlandpflege und Arbeiten auf dem Friedhof, für den Ortsteil Gahro zum 01.11.2013 aus.

Anforderungen:

- Wohnsitz im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
- gute Ortskenntnis und Zuverlässigkeit

Bitte reichen Sie eine kurze Bewerbung bis zum 15.10.2013 an:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Haupt- und Schulamt

Turmstraße 5

03238 Massen-Niederlausitz

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz), vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Internet: http://www.amt-kleine-elster.de E-Mail: info@amt-kleine-elster.de

Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß

Telefon: 03531/703077, Fax: 03531/703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf. Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel, Chefassistenz und Öffentlichkeitsarbeit,

Telefon: 03531/78222

Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß. Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes. Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Beratungstermine ILB Region Süd IV. Quartal 2013

Oktober 2013

Di.	01.10.	Cottbus	ZAB	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	08.10.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	17.10.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	21.10.	Finsterwalde	KHW	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	22.10.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	24.10.	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	28.10.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	29.10.	Cottbus	ZAB	10:00 - 16:00 Uhr

November 2013

Do.	07.11.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo.	11.11.	Spremberg	ASG	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	12.11.	Cottbus	IHK GS Senftenberg	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	14.11.	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	18.11.	Finsterwalde	KHW	10:00 - 16:00 Uhr

Di.	19.11.	Cottbus	ZAB	10:00-16:00Uhr
Do.	21.11.	Senftenberg	IHK GS Senftenberg	10:00 - 16:00 Uhr
Mo.	25.11.	Lübbenau	SV Lübbenau	10:00 - 16:00 Uhr
Di.	26.11.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 - 16:00 Uhr
Do.	28.11.	Cottbus	HWK	10:00 - 16:00 Uhr

Dezember 2013

Mo. 02.12.	Herzberg	IHK GS Herzberg	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 03.12.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 05.12.	Senftenberg	SV Senftenberg	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 09.12.	Spremberg	ASG	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 10.12.	Cottbus	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 12.12.	Cottbus	HWK	10:00 – 16:00 Uhr
Fr. 13.12.	Forst	CIT Forst	10:00 – 16:00 Uhr
Mo. 16.12.	Finsterwalde	KHW	10:00 – 16:00 Uhr
Di. 17.12.	Cottbus	ZAB	10:00 – 16:00 Uhr
Do. 19.12.	Senftenberg	IHK GS Cottbus	10:00 – 16:00 Uhr

Bei Bedarf sind selbstverständlich auch Terminvereinbarungen außerhalb der angegebenen Termine möglich. Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter

der Hotline (0331) 660- 2211, der Telefonnummer (0331) 660- 1597 oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

Workshop zur Sportentwicklung in der Sängerstadtregion

Wo sollen zukünftig die Investitionsschwerpunkte im Sport liegen?

Die gemeinschaftliche Sportentwicklungsplanung der Sängerstadtregion, begleitet durch das Institut für Sportwissenschaft und Sport der Universität Erlangen-Nürnberg und das Planungsbüro GRUPPE PLANWERK, geht, nach einem ersten Workshop-Abend mit Vertretern der kommunalen Gremien, in die nächste Runde. Nach der Bevölkerungsumfrage mit über 1000 beantworteten Fragebögen findet der zweite Workshop nun auch mit Vertretern der Sportvereine, die kommunale Sportanlagen nutzen, Vertretern der Schulen und sonstigen sozialen Infrastruktureinrichtungen und der am Sporttreiben interessierten Öffentlichkeit statt. Am 14.10.2013 um 18.00 Uhr sind Sie hierzu herzlich eingeladen.

Neben der Vorstellung genauerer Ergebnisse der Befragungen (z. B.: wie beurteilen die einzelnen Kommunen ihr Sportangebot, welche Angebots-Unterschiede gibt es?) soll es vor allem um die Handlungsschwerpunkte der zukünftigen Sportentwicklung in der Sängerstadtregion gehen.

Auf dem Workshop sollen sowohl Entwicklungsperspektiven konkreter Standorte diskutiert werden (wo können Fördergelder sinnvoll eingesetzt werden?) als auch strukturelle Fragen der Sportorganisation angesprochen werden (z. B.: Wie widmen wir uns dem Nachwuchsproblem, welchen Fortbildungsbedarf für Übungsleiter gibt es?). In dem ersten Workshop am 12.08.2013 wurden grundsätzliche Fragen der Sportentwicklung mit den Kommunalvertretern diskutiert. Nun sollen daraus abzuleitende Handlungsvorschläge mit dem weiteren Beteiligtenkreis erörtert werden.

Ziel der Sportentwicklungsplanung ist es, das bereits vorhandene Angebot an Sport- und Bewegungsmöglichkeiten zu verbessern, aber auch an die zukünftigen Herausforderungen des demografischen Wandels anzupassen. Letztlich sollen die Ergebnisse der Kommunalpolitik und Wirtschaft dienen, die vorhandenen Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen der Bürger entsprechend zu berücksichtigen und in zukünftige Planungen einzubinden.

Bitte melden Sie sich bis zum 07.10.2013 über Ihre zuständige Kommunalverwaltung an oder wenden Sie sich an:

Tim Schmidt-Weichmann Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg Institut für Sportwissenschaft und Sport per E-Mail unter: tim.schmidt-weichmann@fau.de oder telefonisch: 09131-8525006

Wir freuen uns auf Ihr Erscheinen und Ihre Mitwirkung!

Workshop zur Sportentwicklungsplanung

Voraussichtlicher Ort des Workshops (eventuelle Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben): Oberschule Finsterwalde Saarlandstraße 14, 03238 Finsterwalde



Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Allgemeiner Amtsanzeiger

Veranstaltungen im Oktober 2013

Datum	Zeit	Veranstaltung
06.10.		Almabtrieb in Lieskau
28.10.	19:00 Uhr	Heimatverein Crinitz e. V.: Vortrag: "Geschichten und Sagen aus der Niederlausitz" – Überblick über Irrlichter Referentin: Waltraut Fellenberg Treffpunkt: Heimatstube

Herr Oliver Mössler verlässt unseren größten Gewerbebetrieb im Industriepark Massen

Nach dem Entschluss der Fa. Magna Intier im Jahr 2005 in Massen eine Fertigungsstätte zu errichten, wurde Herr Mössler als Betriebsleiter verpflichtet. Er begleitete bereits die Aufbauphase und leitete jetzt über 8 Jahre sehr erfolgreich den Betrieb. Seiner Initiative ist es zu verdanken, dass sich der Standort stetig entwickelt hat. Die Firma leistete einen wesentlichen Beitrag zur positiven Arbeitsmarktentwicklung in unserer Region. Wir wünschen von dieser Stelle Herrn Mössler alles Gute für seinen beruflichen Erfolg.

Richter Amtsdirektor

« KULTUR FÜR MASSEN »



KULTURTAGE IN CRINITZ

18. UND 19. OKTOBER 2013

ANWESEN VON HERRN DR. ALEXANDER SWIDSINSKI

OT GAHRO, DORFSTRASSE 7, 03246 CRINITZ

ERÖFFNUNG: FREITAG, 18.10.2013, 19.00 UHR, GELADENE GÄSTE GEÖFFNET: SAMSTAG, 19.10.2013 14.00 – 18.00 UHR

SCHIRMHERRSCHAFT: AMT KLEINE ELSTER UND GEMEINDE CRINITZ KÜNSTLERISCHE LEITUNG: HARALD STOLLEY

EINTRITT FREI

Kulturtage in Crinitz 18. und 19.10.2013

Eröffnung: Freitag, 18.10.2013 um 19 Uhr (für geladene Gäste)

Kunst-Ausstellung

Malerei, Grafik, Fotografie, Skulpturen, Keramik

Michael Kröpsch – Ina Porepp – Dietrich Tosch – Alexander Swidsinski – Kirche Gahro – Detlef Klausch – S. Dali (H. Stolley) – Karin Tiefensee – Karl Möpert – Marguerite Blume-Càrdenas – Sybille Bartel – Zoe Heinemann

Programm

Samstag, 19.10.2013 Geöffnet von 14 bis 18 Uhr

Veranstaltungen

Samstag, 19.10.2013

<u>14:00 – 14:30 Uhr</u>

Ina Porepp

Spachteltechnik in der Malerei

14:00 - 15:00 Uhr

Karin Tiefensee Bildhauerei

Grundbegriffe der Bildhauerei

14:00 - 15:00 Uhr

Detlef Klausch

Töpfertechnik an der Drehscheibe

15:00 - 16:00 Uhr

Dr. med. A. Swidsinski

Vortrag mit Dia-Projektionen

<u>16:00 – 17:00 Uhr</u>

Salvador Dali

Kurzvortrag über den Künstler in Bild und Ton von H. Stolley

Eintritt frei!

SilberElster-Vergabe 2013 am 29. August auf Schloss Sallgast

Die Einzelauszeichnung mit der SilberElster erhielt Frau Hannelore Wilhelmi, ehem. Schulleiterin der Heinz-Sielmann Grundschule Crinitz sowie für ihre Leistungen im Bildungsbereich und für ihre umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde.

Im Feuerwehrwettbewerb errang die Freiwillige Feuerwehr Sallgast den ersten Platz für ihr Engagement in der Gemeinde Sallgast und für ihre Leistungen im Jahr 2012.



Berufsausbildung im Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

Das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) leistet auch im Jahr 2013 seinen Beitrag zur Berufsausbildung.

Herr Christoph Zickert und Herr Matthäus Bertram wurden als Azubis eingestellt.

Aus dem Ausbildungsjahr 2010 konnte Frau Anika Sporn übernommen werden. Frau Maren Lehmann, die mit der Bestnote 1,0 die Ausbildung abgeschlossen hat, hat sich entschlossen ein Studium an der Verwaltungshochschule zu beginnen.



Die Schwarze Frau von Massen ist wieder da

Nach dem die Skulptur im November 2012 gestohlen wurde, hat sich die Firma Kjellberg Finsterwalde Plasma und Maschinen GmbH entschlossen, diese mittels moderner Plasmaschneidtechnik von einer räumlichen Darstellung auf eine Flächendarstellung zu profilieren und sie als Übergangslösung bis zum Neuentstehen des Denkmals kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für den Nachguss der Originalfigur sind schon einige Spenden eingegangen, die aber noch nicht ausreichen, so dass wir noch weitere Spender benötigen.





Informationen der Jugendkoordinatorin



Projekt "Weg die graue Wand"

Amtsdirektor, Bürgermeister, Amtswehrführer, Jugendfeuerwehrwarte und Jugendliche trafen sich auf dem Außengelände der KITA "Schlaumäuse" in Massen. Als hier der Sponsoringvertrag mit Frau Erb von Envia Mitteldeutsche Energie AG unterzeichnet wurde, war die Wand, die an die KITA in Massen grenzt, noch rötlich-grau und hässlich. Das sollte sich ändern.

Mit Hilfe finanzieller Mittel von Envia werden die Jugendfeuerwehren des Amtes Kleine Elster aus den Orten Massen, Betten, Lichterfeld, Schacks-dorf, Crinitz, Göllnitz und Dollenchen in den nächsten Wochen bunte Bilder an die Wand malen.

Doch zuerst einmal waren Jugendfeuerwehrwarte, unterstützt von einigen JF-Mitgliedern im Einsatz, um die Wand weiß zu streichen und damit einen angenehmeren Hintergrund zu haben. Zwei Eimer Wandfarbe dafür stellte das Bauunternehmen Pierdel GmbH aus Finsterwalde kostenlos zur Verfügung. Danke dafür!

Nun werden die einzelnen Jugendfeuerwehren je einen Wandabschnitt gestalten und sich dazu individuell in Massen treffen. Die Kitaleiterin Frau Naupold signalisierte, dass sie sich über das Engagement seht freut, denn zu so einer schönen neu gestalteten Einrichtung wie die KITA "Schlaumäuse" passt einfach so eine alte Wand nicht. Auch die Kinder sind schon gespannt, was denn für Bilder gemalt werden. Lassen wir uns überraschen.



Mit den restlichen finanziellen Mittel der insgesamt 750 Euro unterstützt Envia die eigenen Aktionen der Jugendfeuerwehren im Amtsgebiet. Auch die Gemeinde Massen unterstützt die große Malaktion mit $100\,\mathrm{C}$, damit niemand beim Arbeiten verdursten muss.

Doch es gab noch einen weiteren Sponsoringvertrag der an diesem Tag unterzeichnet wurde. Dazu waren Vertreter des Jugendclubs Göllnitz und der Ortsvorsteher Silvio Schapp nach Massen gekommen. Hier wollen die Jugendlichen den alten Bauwagen reparieren und wieder in Schwung bringen, damit er zu den einzelnen dörflichen Veranstaltungen wie Osterfeuer, Kinderfest, Glühweinfest und Dorffest wieder genutzt werden kann. Die 500 Euro von Envia können sie dafür wirklich gut gebrauchen, war von Silvio Schapp zu erfahren, der insgesamt das Engagement der Jugend in Göllnitz lobte.



Aktionstag der Jugendfeuerwehren im Waldbad Crinitz

Die Jugendfeuerwehrwarte wollten mal etwas anderes für Jugendfeuerwehrmitglieder organisieren, als nur Wettkampf. Sie einigten sich auf einen gemeinsamen Aktionstag, einen ganzen Nachmittag voller Spiel und Spaß, so etwas wie "Spiel ohne Grenzen". In mehreren Projekttreffen wurde darüber beraten, was möglich wäre und was dafür benötigt wurde. Gefördert wurde das gesamte Projekt vom Innenminsiterium des Landes Brandenburg.



An einem Workshop-Wochenende vom 9. bis 11. August trafen sich die Jugendfeuerwehwarte und Vertreter der Jugendfeuerwehren in der Touristenstation Lugau, um etwas über erlebnispädagogische Spiele in der Kinder- und Jugendarbeit zu erfahren. Gemeinsam wurden dort die geeigneten Spiele und Angebote für den Aktionstag ausgewählt, ausprobiert, beschrieben sowie die erforderlichen Spielregel dafür aufgestellt.

Es wurde weiterhin festgelegt, was jeder Jugendfeuerwehrwart und Helfer noch vorzubereiten und an dem geplanten Aktionstag zu tun hatte. So konnten alle Jugendfeuerwehrmitglieder des Amtes und auch Kinder die sich für Jugendfeuerwehr interessierten, am letzten Tag im August einen unvergesslichen Aktionstag im Crinitzer Waldbad erleben.

Begrüßt wurden alle von Amtswehrführer Michael Hartnick und Amtsjugendwärtin Doreen Nitzsche. Das Wetter spielte mit und alle Teilnehmer nahmen die unterschiedlichen Herausforderungen der insgesamt zwanzig Stationen mit ihren Aufgaben an.

Die anschließend ausgefüllten Feedbackbögen ließen erkennen, dass es allen gefallen hatte und sich die Teilnehmer auch zukünftig solche Aktionstage wünschen.

Ende Informationen der Jugendkoordinatorin

Seniorenausflug

Zum 2. Ausflug in diesem Jahr lud der Seniorenbeirat reiselustige Senioren des Amtsbereiches am 8.9.2013 zu einem Ausflug ein. 141 Personen meldeten sich dafür an. Die Fahrt ging nach Altdöbern in die Orangerie mit Führung durch den Kräutergarten und in den Park. Wer nicht mitgehen wollte, blieb auf der Bank sitzen und genoss den schönen Tag.

Nach dem Kaffee trinken mit selbstgebackenen Kuchen ging die Fahrt weiter nach Großkoschen ins Amphitheater zum Zapfenstreich, wo vier Spielmannzüge ihr Können zeigten. Es wurde ein ganz tolles Programm geboten. Nach dem Programm ging es ins Brauhaus Finsterwalde, wo bereits das Abendessen auf die Senioren wartete. Nach dem Abendessen wurde die Heimreise angetreten. Für die Senioren wird dieser Tag noch lange in Erinnerung bleiben.

Der Seniorenbeirat möchte sich auf diesem Weg beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz) für die finanzielle Unterstützung bedanken. Ohne finanzielle Unterstützung wär es uns als Seniorenbeirat nicht möglich, schöne Ausflüge für die Senioren des Amtsbereiches durchzuführen.

Auch bei der Firma K & K Touristik möchten wir Danke sagen für die gute Organisation und Unterstützung unserer Seniorenfahrten. Den Mitgliedern des Seniorenbeirates der einzelnen Orte gilt Dank. Sie sind diejenigen, die die Senioren ansprechen, wenn es um Ausflüge geht.

Der Seniorenbeirat wünscht sich weiterhin eine gute Zusammenarbeit mit dem Amt Kleine Elster (Niederlausitz) und der Firma K & K Touristik.

Schmidt Vorsitzende des Seniorenbeirates

Tag der offenen Tür in der Schule in Sallgast

Liebe zukünftige Schulanfänger, werte Eltern,

am 15. und 17. Oktober 2013 findet jeweils von 7.30 bis 16.00 Uhr an unserer Schule in Sallgast ein Tag der offenen Tür statt. In der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr besteht die Möglichkeit, direkt in die Klassen zu gehen und mitzuerleben, wie die Kinder bei uns lernen und gemeinsam Spaß haben.

Wir freuen uns auf Dich und Deine Eltern!

Reiner Neitsch Schulleiter

Schulsozialarbeit an der Massener Grund- und Oberschule

"Alles wird anders" – ist das Thema komisch, schwierig, oh je ... Wir freuten uns total, dass wir mit zum Theaterworkshop fahren durften. Super schnell waren die 18 Plätze vergeben.

Um die Pubertät sollte es gehen, erzählten uns unsere Sozialarbeiterinnen Dana Kühne und Ramona Kotte im Vorfeld. Nachdem wir ein Mindmap erstellt hatten, war das Thema schon verständlicher.

Am 30.08. trafen sich nach dem Unterricht 16 Mädchen und 2 Jungen aus der Bergrundschule Doberlug-Kirchhain und der Oberschule Massen und es ging nach Cottbus.

Nach der Ankunft besuchten wir die Stadt- und Regionalbibliothek. Auf 3 Etagen sind viele, viele Bücher, Spiele, CD's, DVD's, Bilder zu finden. So mancher hat sich etwas für den Abend oder zu Hause ausgeliehen. Man konnte dort sogar auf einer Liege lesen.

Nach dem Abendbrot in der Jugendherberge gingen wir ins Picollo-Theater und sahen das Stück "DEFEKT". Viele Dinge, die unseren Körper betreffen, wurden dargestellt. Gespielt haben Jugendliche. Das Stück war toll. Danach hatten wir doch schon Ideen zu unserem Thema

Danach lernten wir Romy kennen, die Theaterpädagogin, mit der wir unseren Workshop durchführen wollten.



Nach dem Frühstück am Samstag liefen wir zum Theater. Dort erwartete uns Romy und führte uns durchs Haus. Mit einer tollen Aufwärmung, dem Erstellen von Mindmaps zu unserem Thema, dem Ausdenken und Ausprobieren von Szenen verging der Tag ziemlich schnell. Obwohl wir geschafft waren, ging es am Abend bis zum Schließen der Geschäfte zum Shoppen ins Blechencarre. Mit gepackten Koffern zogen wir am Sonntagmorgen ins Theater. Wieder probten wir die Szenen, legten eine Reihenfolge fest und zeigten uns das 1. Mal auf der Bühne im großen Saal. Das war ganz anders als im Probenraum!

Mit dem Ziel, unsere Ergebnisse schon wenige Tage später unseren Eltern, Geschwistern, Großeltern und Lehrern zu zeigen, fuhren wir am Nachmittag nach Hause.

"Ein geiles Wochenende" meinte Elisa. Alex meldete sich am Montag gleich für den Workshop im kommenden Jahr an – der steht noch gar nicht fest. Da sind wir alle der gleichen Meinung: wir wollen wieder Theater spielen. Und Freunde von uns auch!

Ein großes Dankeschön geht an unsere Theaterpädagogin Romy Brand. Es war toll, mit dir zu arbeiten!

Am Mittwoch war es soweit: alle waren da – unsere Gäste und alle Schauspieler. Es war ein schöner Nachmittag. Wir waren mit unserer Aufführung sehr zufrieden und die Gäste auch! Das erzählten sie uns bei Kaffee und von uns selbst gebackenen Muffins und Kuchen.

Für die Schauspieler schrieb Celine Rahmel aus der Klasse 7a

Wir bedanken uns beim Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster, ohne dessen finanzielle Unterstützung diese Projektfahrt nicht hätte stattfinden können.

Massener Schlaumäuse erobern neue Kletterburg

Mitte August war es soweit. Voller Spannung konnten die Kinder kaum erwarten, ihr neues Spielgerät auf dem Spielplatz auszuprobieren. Jetzt ist ein weiteres Highlight auf unserem Spielplatz fertig. Mit Kletterschräge und verschiedenen Rutschen können sich die Kinder ausprobieren und haben viel Spaß dabei.



Gern möchte ich heute die Gelegenheit nutzen und mich im Namen aller Kinder und Mitarbeiter bei unseren Sponsoren bedanken, die uns in letzter Zeit so unterstützt haben:

- Firma HVB Ingenieurgesellschaft mbH, Wandlitz
- Repo Markt, Massen

-30-

- Firma Lebedies, Finsterwalde
- Tischlerei Pohle, Finsterwalde
- · Bauunternehmen Michling GmbH, Finsterwalde
- Zahnarztpraxis S. Saure, Finsterwalde
- TOM GmbH Herr Scholz, Massen

Ein herzliches Dankeschön an unseren vielen Eltern, die tatkräftig mit angefasst haben und uns ihre Zeit und ihren Schweiß zur Verfügung stellten.

Im Moment sind die freiwilligen Jugendfeuerwehren des Amtsgebietes dank Frau Mittelstädt dabei , grauen Wänden auf unserem Spielplatz den richtigen Farbton zu verpassen. Alle sind gespannt, wie es aussehen wird.

Kirstin Naupold

Änderung Standort Postfiliale Massen

Die Postfiliale Massen, Finsterwalder Str. 19 wird zum 01.11.2013 in neue Geschäftsräume in die Gartenstraße 9 umziehen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9.30 bis 17.00 Uhr Samstag von 9.30 bis 11.30 Uhr

Ein herzliches Dankeschön allen Mitwirkenden und Sponsoren bei der Gestaltung unseres 30. Dorffestes vom 9. bis 11. August 2013 in Groß Mehßow

Mit "House im Park", einem von der Mehßower Jugend organisierten und besonders von der enviaM finanziell unterstützten Openair im Schlosspark, wurde am Freitagabend das Festwochenende eröffnet. Dem drohendem Regen und abendlicher Kühle trotzend tanzten viele Jugendliche auf zwei Floors zu Elektroklängen. Ein freundschaftlicher Vergleich der benachbarten Feuerwehren bildete den Auftakt für den Samstag.

Für Unterhaltung im Kaffeezelt sorgte die "Mehßower Akkordeongruppe" mit Yvonne, Maria und Michaela im Festzelt. Auch in diesem Jahr wurden sie wieder von Anne am Schlagzeug und Lisa mit der E-Gitarre begleitet. Danach übernahm mit viel Schwung und guter Laune das **Duo Astoria** die Unterhaltung der Gäste. Die Mehßower Frauen hatten wieder viel leckeren Kuchen gebacken, den sich nicht nur die Mehßower Senioren an der Seniorentafel, sondern auch alle anderen Besucher gut schmecken ließen.

Abends, bei leider etwas kühlen Temperaturen, sorgte Rene Jurk mit seiner "Moonlight-Discothek" für eine sehr gute Unterhaltung. Anlässlich des Jubiläums gab es diverse Show-Einlagen, so mit der Feuershow von "Ravenchild", dem "Mülltonnen-Tanz" der Jugendlichen und mit dem hinreißenden "Schweinetango" der Frauen.

Am Sonntag knatterten schon am frühen Morgen die Motoren der Traktoren, die zum vierten **Traktorentreffen** lautstark anreisten. Über 100 Traktoren und Oldtimer trafen sich im Gutshof. Nach dem Festgottesdienst in der frisch sanierten Kirche spielten ab 10.30 Uhr die "Lindenmusikanten" aus Limberg zum traditionellen Frühschoppen auf. Die Ausfahrt der Zugmaschinen am frühen Nachmittag und ein Schaudreschen mit einem historischen Mähdrescher beendete das Traktorentreffen.

Nachmittags umringten dann die zahlreichen Besucher den Dorfteich, um dem 20. und wohl leider letzten feucht-fröhlichen Brühtrogrennen zuzusehen. Lokalmatadorin Maria Jurk gewann das Rennen vor dem internationalen Teilnehmer Ryan Pless aus den USA und Madlen Nicolai aus Mehßow. Die Platzierten erhielten Gutscheine für einen Besuch der Spreewelten in Lübbenau und je eine Mehßower Jubiläumstasse.

Das Nachmittags-Unterhaltungsprogramm begann mit dem Gemischten Chor aus Crinitz, der akustisch nicht recht zur Geltung kam. Günni, der singende Spreewaldwirt, sorgte danach am späten Nachmittag im Schlosspark mit Schlagern und Witz für gute Unterhaltung der sehr zahlreichen Gäste. Auch die Kleinen fanden an diesem Wochenende ihren Spaß, so auf der Hüpfburg, den Bareinzen-Holzspielgeräten, beim Kinderschminken, dem Glücksraddrehen oder an der Bastelstraße.

Die vielen nützlichen und wertvollen Preise, die unsere Sponsoren gestiftet hatten, fanden an diesem Tag neue glückliche Besitzer. Hauptpreis war in diesem Jahr ein "Romantiktag für zwei" in einem Wellnesspark.

Im Namen der Organisatoren bedankt sich der Landverein Mehßow e.V. bei allen Sponsoren und fleißigen Helfern, ohne deren Unterstützung das 30. Dorffest nicht möglich gewesen wäre. Am 14. September gab es deshalb für alle Sponsoren und Helfer eine "Dankeschön"-Veranstaltung.

Vielen Dank unseren Sponsoren:

Allianz Versicherung Lutz Netzker, Calau

Andreas Perl und Andreas Görner GbR, Babben

Arztpraxis Dr. Erhard Kiesel, Crinitz

Arztpraxis Dr. Götz Ulrich Meißner, Calau

Autohaus Pöpperl, Crinitz

Autohaus Schröter, Crinitz

Autohaus Töpfer, Luckau

Bäckerei Bubner e.K., Doberlug-Kirchhain

Bauernküche Christina Hoffmann, Calau

Bauservice-Agentur Berger, Crinitz

Baustoff-Zentrum, Finsterwalde

Bestattungsinstitut Marquardt, Calau

Blumenfachgeschäft Risse, Crinitz

BPG Calau GmbH, Calau

Brennstoffhandel Janke GmbH. Calau

BSD Bauservice Dorow, Crinitz

Buchhandlung Lehnert, Calau

BYTEboCOM, Lübbenau

Crinitz Baukeramik GmbH, Crinitz

Der Elektriker Matthias Harting, Calau

Dienstleistungen Völpel, Säritz

Doreéns Möbelgalerie, Calau

Drogerie & Parfümerie Petrick, Calau

EKC Haushaltwaren, Calau

Elektro Buchan, Altdöbern

Elektroanlagen Ralf Kaltschmidt, Calau

Elektrogeräte Fritz Müller, Calau

Elektroinstallation Wilfried Lehmann, Fürstlich Drehna

ELG Baustoffhandel Calau e. G., Calau

ELT Elektrogeräte & Service Knut Jende, Calau

enviaM, Chemnitz

ERGO Versicherung Friedhelm Jurk, Groß Mehßow

Fahrrad Herrmann, Calau

Fernseh Nuck, Crinitz

Feuerlöschgeräte TOTAL Torsten Wagner, Calau

Fitnessstudio Aktiv Gym XXL, Calau

Fleischerei Karsten Müller, Crinitz

Fuhrunternehmen Lutz Hurraß, Klein Mehßow

Garten- und Landschaftsgestaltung Timo Hanka, Crinitz

Gärtnerei Claudius, Calau

Gase Center Calau, Calau

Gasthof Kasprick, Groß Mehßow

Hähnchen-Snack Lutz Kasprick, Groß Mehßow

Heizung, Sanitär und Lüftung Bornemann, Calau

Heizung, Sanitär Thomas Kupsch, Luckau

Ingenieurbüro Volker Weschke, Calau

Jagdpächtergemeinschaft Groß Mehßow, Groß Mehßow

Kalus & Winkelmann GmbH, Vetschau

Kasprick's Mobilmarkt, Groß Mehßow

Kossack & Co. OHG, Calau

Küchen- & Badstudio Zech, Calau

Landmaschinen Handel & Service GmbH, Groß Beuchow

Landschaft- und Gartenbau Karsten Prüfer, Calau

Landwirtschaft Säritz GmbH, Säritz

Landwirtschaftsbetrieb Manuela Heinzel, Groß Mehßow

Lectric - Tandem Tours, Groß Mehßow

Lindenhof GbR, Craupe

LVM Versicherungen Andrea Schmidt, Lübbenau

Manfred Wolff, Berlin

Matter GbR KFZ-Werkstatt & Reifenservice, Calau

Moonlight-Diskothek, Schwarzheide

Natur- und Kunststeinhandel Carmen Lehmann, Calau

Natusch Montagen, Groß Mehßow

Obst und Gemüse Ira Höhne, Calau

Ökologische Teichwirtschaft, Fürstlich Drehna

OSTRA – Landtechnik – KFZ GmbH, Neu Zauche

PBIT, Cottbus

Planungsbüro Henry Jochintke, Calau

Quellen-Apotheke, Crinitz

Raumausstatter Jürgen Gebauer, Calau

Reichwald Spezialtransporte GmbH, Klein Mehßow

Renoc Wärme GmbH, Crinitz

Rentsch & Balke Tiefbau GmbH, Calau

REWE Filiale Calau, Calau

Schornsteinwerk Karl-Heinz Schreyer GmbH, Calau

Schreibwaren Otto Forwergck, Calau

Sparkasse Niederlausitz Niederlassung Calau, Calau

Spreewaldbank eG, Calau

Spreewelten Sauna & Badeparadies, Lübbenau

Tennisanlage Dieter Winzer, Groß Mehßow

Tierarztpraxis Olaf Zierenberg, Calau

Tischlerei Frank Bareinz, Calau

Tischlerei Leschke & Sohn GbR, Fürstlich Drehna

Wilhelm Winzer, Groß Mehßow

Zahnarztpraxis Christina Graichen, Calau

Zahnarztpraxis Georg & Jan Trojanowski, Crinitz

Zahnarztpraxis Norbert Härtel, Calau

Zahntechnik und Dentallabor Wolfgang Gierach, Luckau

Zimmermann Professionelle Glas- und Industriereinigung, Luckau

Evangelische Kirchengemeinden Massen, Betten, Lieskau, Göllnitz, Sallgast, Dollenchen

Monatsspruch Oktober 2013:

Vergesst nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen, denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen.

Hebräer 13,16

Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen im Oktober 2013:

Gottesdienste in Massen:

06.10. um 11.00 Uhr Familiengottesdienst zum Ernte-

dankfest, Reinke & Berger

20.10. um **14.00 Uhr** Musikalischer Gottesdienst zur

Gemeindekirchenratswahl, Reinke-

vorher und hinterher kann gewählt werden (von 13.00-17.00 Uhr ist die Kirche geöffnet für die Gemeindekirchenratswahlen.)*

03.11. um 10.00 Uhr Gottesdienst, Reinke

30.10. Frauenkreis im Pfarrhaus Massen um 17.00 Uhr

Kandidaten für den Gemeindekirchenrat Massen, die am 20. Oktober zur Wahl stehen:

Wahl findet von 13.00 - 17.00 Uhr in der Kirche Massen statt.

Elke Blöchl (Tanneberg)

Andreas Dohmel (Lindthal)

Ingrid Herrmann (Tanneberg)

Günter Kiesel (Massen)

Katrin Klaue (Massen)

Harald Kotte (Massen)

Ilona Lehmann (Tanneberg)

Karl-Heinz Löchel (Lindthal)

Kristin Plaumann (Massen)

Doris Pohle (Gröbitz)

Beate Richter (Möllendorf)

Christoph Schiffner (Massen)

Sabine Schulze (Massen)

Rita Tosch (Ponnsdorf)

Volkmar Zech (Lindthal)

Gottesdienste in Betten:

06.10. um 11.15 Uhr Erntedankgottesdienst mit

Abendmahl; Pfarrer Wolf

20.10. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

16.10. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

<u>Betten:</u> Wir bitten Sie in diesem Jahr, das Gemeindekirchgeld am Montag, dem 21. Oktober, oder am Montag, dem 28. Oktober, jeweils von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr zum Gemeinderaum in Betten zu bringen. Frau Hiller und Frau Wolf werden es dort entgegennehmen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gottesdienste in Lieskau:

20.10. um **10.00 Uhr** mit Pfarrer Wolf

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

09.10. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lichterfeld:

20.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

Freitag, 25.10. Gemeindenachmittag um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Göllnitz:

06.10. um 08.45 Uhr Erntedankgottesdienst mit

Abendmahl; Pfarrer Hainsch

13.10. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

24.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienste in Sallgast:

06.10. um 10.00 Uhr Erntedankgottesdienst mit

Abendmahl; Pfarrer Wolf

13.10. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

18.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Sallgast: Wir bitten Sie in diesem Jahr, das Gemeindekirchgeld entweder am Freitag, dem 18.10. von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr oder am Samstag, dem 19. 10. von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, ins Gemeindehaus zu bringen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gottesdienste in Dollenchen:

06.10. um 10.00 Uhr Erntedankgottesdienst mit

Abendmahl; Pfarrer Hainsch

27.10. um 10.00 Uhr Festgottesdienst mit der

Partnergemeinde

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

17.10. Frauenkreis um 15.00 Uhr

Gottesdienst in Lipten:

06.10. um **11.15** Uhr Erntedankgottesdienst mit

Abendmahl; Pfarrer Hainsch

31.10. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst zum

Reformationstag in Sallgast

Achtung! Wichtige Terminänderung!

In Betten/Lichterfeld findet die Gemeindekirchenratswahl 2013 am 20.10. von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Betten und von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr in Lichterfeld statt. (Während des Gottesdienstes ruht die Wahlhandlung)

Für den Gemeindekirchenrat kandidieren:

Sigrid Große aus Lichterfeld Karin Gurk aus Lichterfeld Inka Hiller aus Betten Katharina Kubusch aus Siedlung Erika Evelin Kuhla aus Lichterfeld Marina Mulack aus Lichterfeld Michael Schadock aus Betten Ute Schadock aus Lichterfeld

Siehe, ich bin mit dir und will dich behüten, wo du hinziehst.

1. Moses 28,15

Gemeindekirchenräte der Pfarrsprengel Massen – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast – Dollenchen



Altersjubiläen im Jahr 2013 für den Monat Oktober

Stand: 25.09.2013

70. Geburtstag

06.10.	Karasiak, Marlies	Massen-Niederlausitz
09.10.	Domehl, Ilona	OT Massen Massen-Niederlausitz
15 10	Hagga Maria	OT Ponnsdorf Crinitz
15.10.	Hesse, Maria	CIMME
18.10.	Perl, Heidemarie	Massen-Niederlausitz OT Babben
25.10.	Schedifka, Günter	Crinitz OT Gahro

75. Geburtstag

05.10.	Pommerenke, Irmgard	Massen-Niederlausitz OT Massen
09.10.	Götze, Gerhard	Sallgast OT Dollenchen
09.10.	Stolzke, Siegfried	Sallgast OT Sallgast
13.10.	Müller, Manfred	Massen-Niederlausitz
		OT Massen/Tanneberg
16.10.	Obruschnik, Paul	Sallgast OT Sallgast
18.10.	Klingbeil, Günter	Massen-Niederlausitz
		OT Massen/Tanneberg

80. Geburtstag

07.10.	Bannach, Elfriede	Crinitz
12.10.	Freyer, Magdalena	Lichterfeld-Schacksdorf
		OT Lichterfeld
12.10.	Vierk, Raimund	Massen-Niederlausitz
		OT Massen
23.10.	Krause, Ingrid	Sallgast OT Sallgast

85. Geburtstag

01.10.	Schulze,	Gertrud	Crinitz O	T Gahro
--------	----------	---------	-----------	---------

91. Geburtstag

21.10.	Danske, Lieselotte	Crinitz OT Gahro
31.10.	Miersching, Hilda	Massen-Niederlausitz
		OT Massen/Tanneberg

92. Geburtstag

07.10.	Petschke, Karl	Massen-Niederlausitz
		OT Massen
19.10.	König, Charlotte	Massen-Niederlausitz
		OT Gröbitz

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117
Notruf für Akutfälle: 112

Achtung! Akutsprechstunden entfallen ab dem 01.10.2013.

^{*} Beachten sie bitte die veränderten Gottesdienstzeiten Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird recht herzlich eingeladen.